

INHALT

Nr.		Seite
31. 13. VII. 95 V ZB 6/94	<p>§ 29 DRiG ist dahin auszulegen, daß zwei nicht planmäßige Richter bei einer Entscheidung nur mitwirken dürfen, wenn hierfür eine sachliche Notwendigkeit besteht. Dies ist sowohl vom Präsidium bei der Verteilung der Richter als auch vom Vorsitzenden bei der Einteilung der Sitzgruppen zu beachten. Der in einer Gemeinschaftsordnung festgelegte Kostenverteilungsschlüssel kann, wenn die Gemeinschaftsordnung nichts anderes vorsieht, selbst bei einer auf Dauer nicht fertiggestellten Wohnanlage nur durch Vereinbarung der Wohnungseigentümer geändert werden.</p> <p>Der Anfechtung eines gleichwohl gefaßten Mehrheitsbeschlusses durch einen Gemeinschaftler kann nicht entgegengehalten werden, daß der Anfechtende nach Treu und Glauben verpflichtet sei, einer Änderung des Verteilungsschlüssels zuzustimmen.</p>	304
32. 13. VII. 95 IX ZR 81/94	<p>a) Einzelrechtsnachfolger des Empfängers der anfechtbaren Leistung kann auch der Schuldner selbst sein.</p> <p>b) Einzelrechtsnachfolger ist unter anderem derjenige, dem der Empfänger eines anfechtbar übertragenen Grundstücks daran ein beschränktes dingliches Recht oder eine Auflassungsvormerkung bestellt.</p> <p>c) Hat der Schuldner an einem umfassenden Vermögensrecht (z.B. Grundeigentum) ein Teilrecht (z.B. Wohnungsrecht) anfechtbar begründet, so kann der anfechtende Gläubiger regelmäßig nicht Beseitigung dieses Teilrechts verlangen. Es ist in der Weise zurückzugewähren, daß der Anfechtungsgegner schuldrechtlich gehalten ist, dem Recht des Gläubigers gegen seinen Schuldner Vorrang vor dem anfechtbar bestellten Recht einzuräumen; Zwischenrechte Dritter bleiben unberührt.</p> <p>d) Der anfechtungsrechtliche Rückgewähranspruch verdrängt – für den Regelfall – Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung auch gegen den Schuldner, soweit die Anfechtung gegen ihn als Sonderrechtsnachfolger stattfindet.</p>	314
33. 13. VII. 95 III ZR 160/94	<p>a) Wenn im Falle der behördlichen Einweisung eines Obdachlosen dieser sich nach Ablauf der Einweisungsfrist weigert auszuziehen, ist die Einweisungsbehörde gegenüber dem betroffenen Eigentümer verpflichtet, die Wohnung freizumachen; dies gilt auch dann, wenn es sich um eine Einweisung in die von dem Eingewiesenen bisher genutzte Wohnung handelt und der Eigentümer einen Räumungstitel besitzt.</p> <p>b) Zur Frage eines Schadensersatzanspruchs des von der Einweisung eines Obdachlosen betroffenen Eigentümers aus Amtspflichtverletzung, wenn die Einweisungsbehörde nach Ablauf der Einweisungsfrist ihrer Pflicht zur Freimachung der Wohnung nicht nachkommt und der Eigentümer die Räumung mit Hilfe eines privatrechtlichen Titels auf seine Kosten selbst bewirkt.</p>	332

INHALT

Nr.		Seite
<p>28. 12. VII. 95 I ZR 140/93</p>	<p>a) Der über Art. 8 PVÜ für eine Firmenbezeichnung (§ 16 Abs. 1 UWG a.F., § 5 Abs. 2 MarkenG) gewährte Inlandsschutz ist nicht zusätzlich vom Vorliegen der Schutzvoraussetzungen nach dem Recht des Heimatstaates abhängig. b) Eine im Heimatstaat (hier Spanien) bestehende Koexistenzlage zwischen einem Firmennamen (hier Firmenbestandteil »TORRES«) und einer Produktbezeichnung (hier Weinbezeichnung »TORRES de QUART«) begründet im Inland grundsätzlich keine Rechtsausübungsschranke und steht einem Verbot der im Inland prioritätsjüngeren Produktbezeichnung nicht entgegen. c) Der Firmenbestandteil »TORRES« ist mit der Weinbezeichnung »TORRES de QUART« verwechslungsfähig im Sinne des § 16 Abs. 1 UWG a.F., § 15 Abs. 2 MarkenG. d) Das gemäß § 5 Abs. 2, § 15 Abs. 2 und 4 MarkenG begründete Verbot, spanischen Wein unter der Bezeichnung »TORRES de QUART« im Inland zu vertreiben, stellt auch dann keine unzulässige Behinderung des innergemeinschaftlichen Handels im Sinne der Art. 30, 36 EGV dar, wenn die Benutzung der Bezeichnung im Heimatstaat zulässig ist. (»Torres«)</p>	276
<p>29. 12. VII. 95 I ZR 176/93</p>	<p>Wird ein als Folge eines Wettbewerbsverstoßes entstandener gesetzlicher Unterlassungsanspruch durch eine vertragliche Unterlassungsverpflichtung (sog. Unterwerfung) des Schuldners ersetzt und verletzt der Schuldner diese Verpflichtung durch abermalige Begehung eines gleichartigen Wettbewerbsverstoßes, so unterliegen die dem Gläubiger daraus unter dem Gesichtspunkt positiver Vertragsverletzung erwachsenden Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz ungeachtet ihres vertraglichen Charakters nicht der Verjährungsfrist des § 195 BGB, sondern in entsprechender Anwendung des § 21 UWG der gleichen kurzen Verjährungsfrist, die für die mit ihnen konkurrierenden, aus dem erneuten UWG-Verstoß entstandenen gesetzlichen Ansprüche gilt. Unberührt hiervon bleibt lediglich der Anspruch auf eine verwirkte Vertragsstrafe, da diese – ungeachtet ihrer Zweitfunktion als Abgeltung eines Mindestschadens – in erster Linie eine Sanktionsfunktion hat, die in den gesetzlichen Ansprüchen nicht die als Voraussetzung einer Analogie zu fordernde Entsprechung findet und außerdem durch eine Verkürzung der Durchsetzungsfrist auf nur sechs Monate in einer Weise beeinträchtigt würde, die weder dem Gläubigerinteresse noch dem Allgemeininteresse an der Erhaltung der Effizienz des Instituts der strafbewehrten Unterlassungsverpflichtung als eines wichtigen Mittels der außergerichtlichen Streiterledigung im Wettbewerbsrecht gerecht werden könnte. (»Kurze Verjährungsfrist«)</p>	288
<p>30. 12. VII. 95 XII ZR 109/94</p>	<p>a) Die Anwartschaft aus einer Kapitallebensversicherung ist beim Zugewinnausgleich nur dann mit dem sogenannten Rückkaufswert anzusetzen, wenn am Stichtag (§ 1384 BGB) die Fortführung des Versicherungsvertrags nicht zu erwarten ist und auch durch eine Stundung der Ausgleichsforderung (§ 1382 BGB) nicht ermöglicht werden kann. b) Zur Bewertung bei voraussichtlicher Fortführung des Versicherungsverhältnisses.</p>	298

Buenos Aires m. D.

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT



ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

BGHZ

130. BAND



1996

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN